

# Satzungsbeilage 2024 - VI



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0  
E-Mail: [dezernat\\_ii@zv.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 30. August 2024

<http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen>

---

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

25.07.2024



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 25.07.2024 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Informatik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 25.07.2024 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 25.07.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt  
Professorin Dr. Tanja Brühl

# Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Informatik



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## zur 9. Novelle der Promotionsordnung



**Informatik**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik hat in seinen Sitzungen am 01.02.2024 und 23.05.2024 folgende Besonderen Bestimmungen zur Promotionsordnung beschlossen:

### **§1: Die Promotion**

#### **Zu §1 (1): Akademische Grade**

Der Fachbereich Informatik verleiht die akademischen Grade

- Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
- Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

Der Dr.-Ing. wird im Allgemeinen auf Grund einer Dissertation verliehen, die überwiegend ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse aus der Informatik enthält.

Der Dr. rer. nat. wird im Allgemeinen auf Grund einer Dissertation verliehen, die überwiegend theoretische wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Informatik enthält.

### **§4 Prüfungskommission**

#### **Zu §4 (2) Mindestgröße**

Keine besonderen Bestimmungen.

### **§7: Annahme als Doktorand:in**

#### **Zu §7 (2) c: Erklärung über angestrebten akademischen Grad**

Dem Gesuch ist eine Erklärung über den angestrebten Grad beizufügen. Der\*die Doktorand\*in bespricht mit dem\*der Betreuer\*in, welcher akademische Grad angestrebt wird. Die Entscheidung über die Art des zu verleihenden akademischen Grades trifft der Promotionsausschuss.

#### **Zu §7 (3): Fachliche Ausrichtung des Master-Abschlusses**

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand\*in ist in der Regel ein Master-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Annahme als Doktorand\*in möglich, wenn der Promotionsausschuss das Vorliegen der für eine erfolgreiche Promotion im Fach Informatik an der TU Darmstadt nötigen Kompetenzen feststellt. Der Promotionsausschuss kann eine Eignungsprüfung durch den\*die Betreuer\*in der Dissertation sowie eines\*einer weiteren hauptamtliche\*n Hochschullehrer\*in des Fachbereichs festlegen.

---

---

### **Zu §7 (5)a: Zulassung mit Staatsexamen**

Ein mit dem Abschluss Staatsexamen abgeschlossenes Universitätsstudium gilt als gleichwertig, wenn der Abschluss im Fach Informatik erzielt wurde und äquivalente Kompetenzen zum Masterabschluss in der Informatik vorliegen.

---

### **Zu §7 (5)b: Zulassung mit Abschluss Master of Education**

Ein mit dem Abschluss Master of Education abgeschlossenes Universitätsstudium gilt als gleichwertig, wenn der Abschluss im Fach Informatik erzielt wurde und äquivalente Kompetenzen zum Masterabschluss in der Informatik vorliegen.

---

### **Zu §7 (5)c: Ausnahmsweise Zulassung nur mit Bachelor-Abschluss**

Eine Annahme als Doktorand\*in ist mit einem mit der Note „sehr gut“ bewerteten Bachelor-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach nach einem positiv verlaufenem Eignungsfeststellungsverfahren möglich. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall die Annahme als Doktorand\*in unter der Auflage aussprechen, dass vor Einleitung des Promotionsverfahrens 60 Credit Points aus einem Master-Studiengang des Fachbereichs Informatik sowie weitere 30 Credit Points als Vorbereitung auf das Promotionsthema erbracht werden. Darüber hinaus muss ein schriftlicher Forschungsplan und eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit vorgelegt werden, die in einem Vortrag erfolgreich verteidigt wurden. Der Promotionsausschuss prüft vor Einleitung des Promotionsverfahrens die Erfüllung der Auflagen.

---

### **Zu §7 (5)e: Zulassung aufgrund interdisziplinärer Forschungsinteressen**

Eine Zulassung zur Promotion mit anderen als in §7 (3) der Besonderen Bestimmungen genannten Fächer ist möglich, wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt.

---

### **Zu §7a (1): Eignungsfeststellungsverfahren**

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion mit Auflagen verbinden, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens erfüllt sein müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen und können sich insbesondere auf den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen, den erfolgreichen Besuch wissenschaftlicher Weiterqualifizierungsmaßnahmen (z.B. in Ingenium) oder die Anfertigung einer Arbeit erstrecken, die mit einer Abschlussarbeit im Fachbereich Informatik vergleichbar ist.

---

### **Zu §7a (3): Eignungsfeststellungsverfahren**

Keine besonderen Bestimmungen.

---

## **§8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung**

---

### **Zu §8 (1)c: Schriftlicher Antrag**

Keine besonderen Bestimmungen.

---

---

## §9: Die Dissertation

### Zu §9 (1): Vorabveröffentlichungen

Der Fachbereich Informatik ermutigt seine Doktorand\*innen dazu, ihre Ergebnisse schon früh der Begutachtung durch die wissenschaftliche Gemeinschaft zuzuführen und dem wissenschaftlichen Diskurs auszusetzen (Veröffentlichung im Peer-Review-Verfahren). Der Fachbereich betrachtet diese Vorgehensweise als wichtigen Qualitätsmaßstab und als in der Informatik gängige Praxis. Dementsprechend ist eine solche Vorabveröffentlichung von (Teil-)Ergebnissen einer Dissertation auch nicht hinderlich für deren Darstellung in der Dissertationsschrift. Dies gilt sowohl für die kumulative Dissertation, bei der die Vorabveröffentlichung der darin aufgeführten Artikel zwingend erforderlich ist, als auch für Monografien. Erlaubt ist in beiden Fällen auch die wortwörtliche Übernahme von Material aus eigenen Vorveröffentlichungen in die Dissertation. In diesem Fall sind die übernommenen Passagen zu kennzeichnen; zumindest ist in der Dissertationsschrift darzulegen, wo und inwieweit der\*die Leser\*in wortwörtlich zitierte Abschnitte zu erwarten hat. Es liegt dabei in der Verantwortung des\*der Doktorand\*in, die erforderlichen Veröffentlichungsrechte mit der\*dem für die Vorveröffentlichungen zuständigen Rechteinhaber\*in zu klären.

### Zu §9 (4): Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation ist möglich. Die Synopse gibt eine Einführung in das Promotionsthema und stellt die Veröffentlichungen der Doktorand\*in in den Kontext des Themas. Es muss möglich sein, die Synopse zusammenhängend zu lesen und die Thematik, Fragestellung, Methodik und den Beitrag der Dissertation zu erfassen, ohne alle Publikationen vollständig zu lesen.

Beispielgliederung einer kumulativen Dissertation: Part I: Synopsis (z.B. Introduction, Related Work, Methodology, Findings, My Contributions (siehe Erklärung der zu bewertenden selbständigen Leistungen), Discussion, Conclusion), Part II: Publications (Paper 1-X).

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei begutachteten Veröffentlichungen, die in Tagungsbänden oder Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Dabei stellt dies die Mindestanzahl dar (z.B. denkbar bei umfangreichen und ggf. herausragenden Publikationen bei gleichzeitig enormem Eigenanteil).

Im Regelfall, insb. wenn der wissenschaftliche Beitrag sich über mehrere Autor\*innen verteilt, ist jedoch von entsprechend mehr Publikationen auszugehen. Naturgemäß ist ebenfalls von entsprechend mehr Publikationen auszugehen, falls in Ko-Autor\*innenschaft verfasste Publikationen ggf. sogar in mehr als eine (kumulative) Dissertationen einfließen sollen, wobei der Fachbereich davon ausgeht, dass sich jeweils zwei Dissertationen bzgl. der dem\*der einzelnen Doktorand\*in zugeordneten selbständigen Leistungen (siehe Erklärung der zu bewertenden selbständigen Leistungen) und häufig auch bzgl. der verwendeten Publikationen signifikant unterscheiden.

Zusätzlich zu den o.g. mindestens drei begutachteten Veröffentlichungen können in kleinerem Umfang auch noch in Einreichung, Begutachtung oder Überarbeitung befindliche Artikel oder solche, die als nicht begutachtete Veröffentlichung bzw. Preprint veröffentlicht wurden, Teil der kumulativen Dissertation sein.

Publikationen können nur dann in einer kumulativen Dissertation aufgeführt sein, wenn maßgebliche Anteile durch den\*die jeweilige\*n Doktorand\*in geleistet wurden.

---

---

## **Zu §9 (5): Ko-Autor\*innenschaft**

Das Einbringen von in Ko-Autor\*innenschaft verfasster Publikationen in die Dissertation ist möglich. Für jede Veröffentlichung muss der Beitrag des\*der Doktorand\*in in Form der Erklärung der selbständigen Leistungen abgegeben werden und textgleich auch in der Dissertation bzw. der Synopse aufgeführt werden und die eigenen Leistungen explizit hervorgehoben werden.

Beispielerklärung: The paper “Title of the Paper” was published as a full research paper at the “Conference/Journal Name”. It constitutes a joint work of A, B, C and D. As corresponding and leading author, A led the overall research design, management and writing process of the paper. All authors contributed the literature review together where A and B took most of the work. The research design and choice of the theoretical model was done by A and B together. A planned and conducted the interviews and derived the concept (together with D), while B and C implemented the prototype. C was mainly responsible for data processing, preliminary empirical work, and contributed to the data analysis with A and D. The results and discussion were written by A and B equally, where A focused on the technical aspects, B focused on the evaluation. The central implications of this work were mainly derived by A. D was a general advisor of this work and contributed with continuous feedback during all phases of the paper writing process. All authors agree with the use of their joint paper as part of A’s [and B’s] cumulative dissertation.

## **§10 Betreuung der Dissertation**

### **Zu §10 (1): Promotionsbegleitung**

Doktorand\*innen wird das Recht eingeräumt, eine Person zu benennen, die die Promotion begleitet und den\*die Doktorand\*in ergänzend zur Erstbetreuung bei allen Fragen (z.B. Promotionsverlauf, Karriereentwicklung) beraten kann. Die Person wird durch den\*die Doktorand\*in benannt, muss mindestens eine abgeschlossene Promotion vorweisen und sollte i.d.R. nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Erstbetreuung stehen.

### **Zu §10 (2): Regelungen zum Betreuungsverhältnis**

Keine besonderen Bestimmungen.

## **§11 Bestimmung der Referierenden**

### **Zu §11 (4): Referierende**

Keine besonderen Bestimmungen.

## **Zu §26 (1): Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Informatik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt in der Fassung vom 22. September 2022 (Satzungsbeilage 2023 - II) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

---

Darmstadt, den 23.05.2024

gez. Prof. Dr. Dr. Christian Reuter

Dekan des Fachbereichs Informatik